

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1818**

1.8.1818

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Samstag den 1. August 1818.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizei-Verordnung.

Nachdem nunmehr die Erweiterung der hiesigen Begräbnisstätte so wie deren Einfassung mit einer Mauer bewirkt ist, so wird zu Abstellung verschiedener sich eingeschlichener Mißbräuche und Unfuge hiemit folgendes verordnet:

- 1) Die Begräbnisstätte bleibe in der Regel auf beyden Seiten verschlossen, und Niemand außer dem aufgestellten Thürhüter gebührt ein Schlüssel zum Auf- und Abschluß. Wer demnach außer der Gelegenheit eines Begräbnisses den Eingang verlangt, muß sich hierwegen an den Thürhüter wenden.
- 2) Der Thürhüter ist angewiesen, nur erwachsenen Personen den Eintritt auf den Begräbnisplatz zu gestatten; Kinder dürfen durchaus nicht eingelassen werden, ausser wenn sie sich in der Begleitung ihrer Eltern oder Pfleger befinden, oder, indem sie eine Leiche dahin begleiten, unter besonderer Aufsicht stehen.
- 3) Wer sich auf eine unerlaubte Weise den Eingang auf den Begräbnisplatz zu verschaffen weiß, wird auf Betreten arretirt, hinaus geführt, und um 1 fl. 30 kr. je nach Umständen aber auch körperlich bestraft.

Diese nemliche Strafe tritt ein, wenn sich Jemand den Ermahnungen des Thürhüters nicht fügen, oder sich denselben gar widersetzen oder denselben beschimpfen sollte.

- 4) Wer sich die Beschädigung eines Grabsteins oder sonstigen Gedächtniszeichens, der Zerstörung einer Anlage, der Abreifung von Blumen oder Gesträuchen schuldig macht, wird je nach Umständen um Geld oder körperlich bestraft.

Indem wir diese Anordnung der stillen Ruhe und dem Andenken der Hingeshiedenen schuldig zu seyn glauben, vertrauen wir zu der hiesigen Einwohnerschaft, daß sie durch deren genauen Befolgung unsere gute Absicht zu ehren wissen werde.

Karlsruhe, den 29. July 1818.

Großherzogliches Polizei-Amt.

Das Aufbewahren der Asche betreffend.

Auf verschiedene wegen Anlegung feuerfester Aschenbehälter an uns gerichtete Anfragen, finden wir uns zur Erläuterung veranlaßt, daß schon bestehende Aschenbehälter, wenn sie in einer Waschküche, oder in einem Vorkeller angebracht sind, allerdings dort belassen werden können, vorausgesetzt, daß die Stellen auf welchen sie bestehen feuerfest, und die Behälter selbst gehörig verwahrt und geputzt sind.

Unter keiner Bedingung dürfen aber solche Behälter auf Balkenkeller, oder in den obern Stockwerken errichtet werden, sondern sie müssen entweder auf der Erde oder auf gewölbten Kellern ruhen, und portable Aschenbehälter sind gänzlich verboten.

Uebrigens wird jede derartige Einrichtung nach Verlauf der in der Verordnung vom 10. Julius festgesetzten Frist durch die Feuersehaukommission untersucht, und ein jeder in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden, der entweder die erlassene Verordnung gar nicht befolgt, oder eine derselben, oder gegenwärtiger Erläuterung widerstrebende Einrichtung getroffen hat. Karlsruhe, den 30. July 1818.

Großherzogliches Polizei-Amt.

P o l i z e y - V e r k ü n d i g u n g.

Die diese Woche abgehaltenen Brodvisitationen liefern folgendes Resultat:

- A.** Das Schwarzbrod wurde 1) bey Bäckermeister Heiß, vorzüglich; 2) bey allen übrigen, gut, befunden, mit Ausnahme 3) des Bäckermeister Braun, bey welchem es mittelmäßig war.
- B.** Das Weißbrod wurde bey sämtlich hiesigen Bäckermeistern gut befunden, mit Ausnahme des Bäckermeister August Wagner, bey welchem es mittelmäßig war; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. July 1818.

Großherzogliches Polizeyamt.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Mühlbürg, so wie im ganzen Landamt Karlsruhe, die Durlacher Brodschätzung eingeführt ist, und das Pfund Mehl daselbst stets um $\frac{1}{2}$ kr. wohlfeiler als in Karlsruhe verkauft werden muß.

Karlsruhe den 23. July 1818.

Großherzogl. Landamt.

Mit höherer Genehmigung wurde die Wittwe Süß dahier, nach vorher erhaltenem Unterricht und gut bestandener Prüfung als Hebamme dahier ange stellt, und derselben die Erlaubniß zu Ausübung des Hebammen Dienstes ertheilt.

Karlsruhe den 22. July 1818.

Großh. Stadtamt und Physikat.

K a u f - A n t r ä g e.

(2) Karlsruhe. [Hausversteigerung.] Zur nochmaligen Versteigerung des Bierbrauer Heinrich Schwabischen zweystöckigten Wohn- und Brauhauses dahier, in der neuen Herrngasse, neben Casselier Schwab und Hrn. Leibmedikus Kramer, samt Zugehörde, worauf bereits 18,500 fl. geboten sind, ist Termin auf nächstkommenden Donnerstag den 6. nächstkünftigen Monats August, Nachmittags 2 Uhr, im Hause selbst anberaumt. Dieses wird den Liebhabern mit dem Anhang bekannt gemacht, daß weder Bierbrauerey noch Brandweinschänke Berechtigung mit versteigert werde.

Karlsruhe, den 26. July 1818.

Großherzogliches Stadtamts-Reviforat.

(1) Karlsruhe. [Fässerversteigerung.] Nächsten Montag den 10. August Nachmittags 2 Uhr werden in dem Landchirurg Meierschen Haus neben Casselier Frey im kleinen Zirkel fünf 22ohmige

Faß in Eisen gebunden, gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Karlsruhe den 30. July 1818.

Großherzogliches Stadtamts-Reviforat.

(2) Karlsruhe. [Versteigerung.] Nächstkünftigen Montag den 3. August, jedesmal Vor- und Nachmittags, und die folgenden Tage dieser Woche, werden in der Drangerie, zunächst der Hoffküche folgende Gegenstände, als: Livree und Mobelsachen, Bettwerk, Matratzen, Schreinwerk, eine Parthie Fußteppiche u. Haute delise, auch Kupfer, Möbging und Blechgeschirr, gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Karlsruhe den 28. July 1818.

(3) Karlsruhe. Wein feil. Im Kurpfälzischen in der verlängerten Waldhorngasse ist wegen Räumung des Kellers guter 1817er Wein zu haben, der Schoppen à 4 kr., welcher auch Ohm und Viertelweis abgegeben wird.

(1) Karlsruhe. [Dehlfässer zu verkaufen.] Zwey Dvalzfäßer, jedes mit 8 eisernen Reifen versehen, wovon jedes 30 Zentner hält und die besonders für Dehl gemacht worden samt den großen Hanen darzu mit den blühenen Unterboden, sind zu verkaufen, wo sagt das Comptoir dieses Blattes.

(3) Reichenthal. [Küferholz feil.] Bey dem Unterzeichneten ist folgendes Küferholz in billigen Preisen zu haben: 21 Stück schönes Bodenzholz, von 6 bis 11 Schuh lang, worunter sich ein schönes Thörlestück von 11 Schuh lang u. 2 Schuh breit befindet. Ein Thörlestück von 9 Schuh lang und 2 Schuh breit. Ein Thörlestück von 8 Schuh lang und 2 Schuh breit. Ein Faß mit Zugehörde von 7 Schuh. Ein Faß mit Zugehörde von 6 Schuh, u. vier Stück schöne Daugen von 11 Schuh lang. Reichenthal, (Amts Hernebach) d. 20. July 1818. Joseph Schmidt, Küfermeister.

(Hierbei eine Beplage.)